

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe, Kreuzeder, Frau Flinner
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2826 —**

**Zulassung von Pestiziden durch die Biologische Bundesanstalt
für Land- und Forstwirtschaft (BBA)**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 23. September 1988 – 114 – 0022/5 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist der Haushalt der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)?

Der Haushalt der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) hat im Haushaltsjahr 1988 ein Volumen von 47 608 370 DM.

2. Wird von der BBA Drittmittelforschung durchgeführt?

Wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Weise unterliegen diese Einnahmen einer Zweckbindung, wie es die Bundeshaushaltssordnung vorschreibt?

Die BBA führt Drittmittelforschung durch.

Die aus der Drittmittelforschung erzielten Einnahmen unterliegen haushaltrechtlicher Zweckbindung durch Haushaltsplanvermerk gemäß § 8 in Verbindung mit § 17 Bundeshaushaltssordnung.

3. Wie viele Aufträge, zu welchen Themen und mit welchen Einnahmen wurden von der BBA in den letzten zehn Jahren im Rahmen der Drittmittelforschung durchgeführt?

In den letzten zehn Jahren erhielt die BBA ca. 280 projektbezogene Forschungsaufträge zu Themen im Rahmen der jeweiligen Forschungsrahmenpläne des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Höhe der Einnahmen betrug:

1978	=	2 464 502,14 DM
1979	=	2 450 764,09 DM
1980	=	2 487 140,11 DM
1981	=	2 268 062,61 DM
1982	=	2 538 685,93 DM
1983	=	2 653 231,53 DM
1984	=	3 069 818,28 DM
1985	=	3 536 106,14 DM
1986	=	4 063 997,69 DM
1987	=	5 417 687,15 DM

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Arbeit der BBA von der „Gemeinschaft der Freunde und Förderer der Biologischen Bundesanstalt e.V.“ (GFF) gefördert wird und daß dieser Verein die gleiche Postanschrift hat wie die BBA?

Ja.

5. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung neben den räumlichen auch personelle Verknüpfungen zwischen der BBA und der GFF? Wenn ja, welche?

Nach der Satzung der GFF ist der 2. stellvertretende Vorsitzende, der nicht vertretungsberechtigt ist, der Präsident der BBA. Darüber hinaus gehört z. Z. eine Wissenschaftlerin der BBA dem Vorstand der GFF als Schriftführerin an.

6. Welche Verbände, Institutionen, Vertreter von Firmen sind/waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren Mitglied in diesem Verein?

Mitglied sind Privatpersonen aus dem Bereich von Wissenschaft und Forschung, der Praxis und der Industrie sowie Wirtschafts- und Handelsunternehmen und Verbände. Einzelmitgliedschaft von Pflanzenschutzmittel herstellenden Firmen besteht nicht.

7. Wie hoch waren in den vergangenen zehn Jahren die jährlichen finanziellen und geldwerten Zuwendungen der GFF an die BBA?

Aufgrund der noch vorhandenen Unterlagen beliefern sich die finanziellen Zuwendungen der GFF auf:

1978	ca.	56 900	DM
1979	ca.	59 900	DM
1980	ca.	65 300	DM
1981	ca.	104 300	DM
1982	ca.	92 600	DM
1983	ca.	90 800	DM
1984	ca.	115 800	DM
1985	ca.	94 500	DM
1986	ca.	84 000	DM
1987	ca.	93 500	DM

Sachzuwendungen hat die BBA durch die GFF nicht erhalten.

8. Zu welchem Zweck (Reisekosten zu welchen Veranstaltungen, Tagungen, Veröffentlichungen, Anschaffung von Geräten, Veranstaltungen, Personalmittel) wurden von der GFF in den letzten zehn Jahren im einzelnen welche Beträge der BBA zugewendet?

Die von der GFF zweckfrei bereitgestellten Beträge wurden jeweils nach Entscheidung des Präsidenten für folgende wissenschaftliche Zwecke verwendet (die durchschnittlichen Anteile der Einzelzwecke an der Gesamtzuwendung sind in Klammern angegeben):

- Reisekostenvergütungen und -zuschüsse (30 %)
- Literaturbeschaffungen (25 %)
- Gerätebeschaffungen (20 %)
- Zuschuß zum Betrieb von Dienstfahrzeugen zur Betreuung von Außenversuchen (10 %)
- Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen (10 %)
- Sonstige Aufwendungen zugunsten der Forschungsaktivitäten der BBA (5 %)

9. Hat der Verein in den letzten zehn Jahren Werkverträge mit einzelnen Mitarbeitern/innen der BBA abgeschlossen?

Wenn ja, welche Nebentätigkeiten wurden ausgeführt, in welcher Form wurden Ergebnisse aus dieser Nebentätigkeit veröffentlicht, welche Firmen, Verbände und Organisationen waren die Auftraggeber, und ist auszuschließen, daß Ergebnisse dieser privaten Untersuchungen als Forschungsergebnisse der BBA veröffentlicht wurden?

Nein.

10. In welchem Umfang wurden in den letzten Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung Nebentätigkeiten von Mitarbeitern/innen der BBA ausgeführt, und in welchem Umfang bestand ein Zusammenhang mit der Industrie bzw. ihren Verbänden als Auftraggeber?

Durch Dienstangehörige der BBA wurden in den letzten Jahren im wesentlichen Nebentätigkeiten für Lehr- (1987 = 6), Unterrichts- (1987 = 5) und Sachverständigenaufgaben (1987 = 2) ausgeübt.

Bei den Nebentätigkeiten bestanden keine Zusammenhänge mit der Industrie bzw. ihren Verbänden als Auftraggeber.

11. Vertreter/innen welcher Verbände, Institutionen, Firmen sind/waren in den letzten zehn Jahren Mitglied im wissenschaftlichen Beirat/Sachverständigenausschuß der BBA?

Dem wissenschaftlichen Beirat der BBA gehören/gehörten in den letzten zehn Jahren Vertreter der folgenden Institutionen, Verbände und Firmen an:

Universität München
Universität Göttingen
Universität Hohenheim
Universität Kiel
Universität Bonn
Universität Berlin
Universität Freiburg
Universität Frankfurt/M.
Kernforschungsanlage Jülich
Pflanzenschutzamt Mainz
Bayerischer Gärtnerverband
Kleinwanzlebener Saatzucht AG
Bayer AG (Biologische Forschung)
BASF AG (Landwirtschaftliche Versuchsstation)
weitere Vertreter der Praxis (Gärtner- und Ländereibesitzer)

Wegen des Sachverständigenausschusses wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

12. Mit welchen Entscheidungen/Stellungnahmen über Forschungsbelange und vor allem über zulassungsrelevante Fragen war der wissenschaftliche Beirat in den letzten zehn Jahren befaßt?

Der wissenschaftliche Beirat hat sich bei seinen jährlichen Sitzungen regelmäßig mit Schwerpunkten aus dem Forschungsbereich befaßt.

Fragen der Zulassung wurden nicht behandelt. Im Zusammenhang mit der Zulassung wurden lediglich Themen der zulassungsbegleitenden Forschung angesprochen.

13. Sind die Protokolle der Beiratssitzungen veröffentlicht worden? Wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, diese offenzulegen?

Die Beiratsprotokolle wurden nicht veröffentlicht. Es bestehen seitens der Bundesregierung keine Bedenken, sie offenzulegen.

14. Gibt es über den wissenschaftlichen Beirat hinaus Beraterkreise, Fachgruppen u. ä., die nicht grundsätzlich ausschließlich aus Mitarbeitern/innen der BBA und anderer Fachbehörden des Bundes zusammengesetzt sind und welche in die Arbeit der BBA, insbesondere die Erarbeitung der Zulassungsrichtlinien und der Zulassung von Pestiziden, beratend eingebunden sind?
Wenn ja, welche und wie sind diese zusammengesetzt?

15. In welchen Gremien der BBA fallen für den Umwelt- und Gesundheitsschutz so grundlegende Entscheidungen wie die Festlegung der Richtlinien zur Zulassung von Pestiziden, und welche Verbände, Firmen und Institutionen wurden in der Vergangenheit zu den einzelnen Richtlinien gehört?
16. Welche Stellungnahmen wurden von den einzelnen Firmen, Verbänden, Institutionen zu den Zulassungsrichtlinien abgegeben?
17. Ist die Bundesregierung bereit, die Stellungnahmen anlässlich dieser Anhörungen offenzulegen?
Wenn nein, warum nicht?

Weitere Beraterkreise unter der Trägerschaft des Bundes sind nicht vorhanden. Im Sachverständigenausschuß, der gemäß Pflanzenschutzgesetz vor der Entscheidung über die Zulassung und vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung zu hören ist, besteht aus ad personam berufenen Sachverständigen aus den Fachbereichen Pflanzenschutz, Gesundheitsschutz, Umwelt- und Naturschutz.

Darüber hinaus wirken in verschiedenen Richtlinienarbeitskreisen der BBA zur Erstellung von Prüfungsmethoden für Pflanzenschutzmittel Sachverständige mit.

Entscheidungen trifft die BBA als Zulassungsbehörde, je nach Fachgebiet unter Einbindung des Bundesgesundheitsamtes und des Umweltbundesamtes. Dies gilt z. B. für die wichtige Richtlinie „Anleitung zum Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels“, in der die Anforderungen im Zulassungsverfahren festgelegt sind. Für die Erarbeitung von Richtlinien, in denen wissenschaftliche Methoden festgelegt werden, werden bestehende Richtlinien z. B. der Environmental Protection Agency (EPA), der OECD, der EG oder der Collaborative International Pesticides Analytical Council (CIPAC) übernommen, soweit dies fachlich vertretbar ist.

Verbände, Firmen und andere Institutionen, die in Einzelfällen gehört werden, haben umfangreiche Stellungnahmen zu den zahlreichen Entscheidungen der BBA abgegeben. Die Bundesregierung ist bereit, diese Stellungnahmen offenzulegen.

18. Eine der Zulassungsvoraussetzungen nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz ist das Vorhandensein praktikabler Analysemethoden.
Welche Stellungnahmen wurden hinsichtlich der Frage, ob darunter Einzelnachweise oder Multiverfahren zu verstehen sind, von den Fachbehörden des Bundes, den zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder und von der Industrie abgegeben?

Es werden die für die Erarbeitung der Versuchsberichte verwendeten Einzelmethoden sowie die für die Aufgaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung benötigten Multimethoden gefordert. Wenn Wirkstoffe nicht in bereits vorhandene, von der Lebensmittelüberwachung eingesetzte Multimethoden eingearbeitet werden können, werden in besonderen Fällen auch Einzelmethoden akzeptiert.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Anmerkung in der Präambel zu Teil 1 der „Datensammlung zur Toxikologie der Herbizide“, 1986, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (die Mehrzahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe Toxikologie gehört der Industrie an),

daß „eine Darstellung der toxikologischen Eigenschaften und eine Bewertung für einige Herbizide entweder überhaupt nicht oder nur sehr orientierend erfolgen“ könne, „da in der Literatur kaum mehr Daten zur Toxikologie von Pflanzenschutzmitteln veröffentlicht werden“ und daß im Falle des Chloridazon und des Atrazin eine zusammenfassende Beurteilung nur mit Vorbehalt möglich sei, „da es nach Kenntnis der Arbeitsgruppe weitere relevante Daten gibt, die ihr aber nicht zugänglich sind“?

Welche Schlußfolgerungen und Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um diesem Umstand abzuhelpfen?

Welche Schlußfolgerungen hat die BBA aus diesem Sachverhalt gezogen, wurden von der BBA zusätzliche Prüfungen der genannten Mittel durchgeführt, durch welche Prüfungsergebnisse war es für die BBA zu verantworten, diese Mittel auf dem Markt zu lassen?

Der Bundesregierung ist das Problem bekannt. Eine unmittelbare Übermittlung von Daten ist der BBA gemäß § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) verwehrt. Die BBA hat jedoch die Firmen gebeten, ihrerseits die Daten unmittelbar der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu übermitteln, um wissenschaftliche Auswertungen zu ermöglichen.

Im übrigen basieren die Zulassungen nicht auf den Unterlagen, die der AG Toxikologie der DFG, sondern auf den umfangreichen Zulassungsunterlagen, die der Zulassungsbehörde vorliegen.

20. Kann nach Kenntnis der Bundesregierung davon ausgegangen werden, daß der BBA ebenfalls toxikologische Daten von Pestiziden durch die Industrie vorenthalten werden, oder ist die BBA an der „Geheimhaltung“ derartiger Daten beteiligt, indem sie Daten aus den Zulassungsunterlagen grundsätzlich nicht weitergibt, auch nicht an wissenschaftliche Gremien?

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, daß der BBA toxikologische Daten durch die Industrie vorenthalten werden; die in der Frage liegende Unterstellung einer nicht pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung durch die BBA wird zurückgewiesen.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN und von Umweltverbänden, wie z. B. BUND, PAN (Pestizid Aktionsnetzwerk), daß die bisherige Zulassungspraxis der BBA auch insoweit gesetzwidrig ist, da ein nicht unerheblicher Teil der zugelassenen Pestizidwirkstoffe mutagen, kanzerogen oder teratogen ist und die Zulassung bzw. der Verzicht auf einen Widerruf der Zulassung damit der Forderung des Pflanzenschutzgesetzes widerspricht, daß Pestizide keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier haben dürfen?

Die Aussage in der Frage, „daß ein nicht unerheblicher Teil der zugelassenen Pestizidstoffe mutagen, kanzerogen oder teratogen ist“, ist nicht richtig.

Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln werden auf die in der Frage angesprochenen gefährlichen Eigenschaften (mögliche mutagene, kanzerogene oder teratogene Wirkungen) umfassend geprüft. Die gesundheitliche Bewertung der Versuchsergebnisse erfolgt in bezug auf die genannten Wirkungen im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz

an auch international abgestimmten Leitlinien. Praxis der bisherigen Bewertung ist, daß für den Menschen anerkannt kanzerogen oder teratogen wirkende Stoffe im Pflanzenschutz nicht zugelassen wurden und werden. (Für den Menschen anerkannt mutagene Substanzen sind bisher nicht bekannt.) In Übereinstimmung mit internationalen Gremien (z. B. WHO, IARC etc.) hält die Bundesregierung schon das Indiz eines positiven Tierversuchs oder anderer Versuche für ausreichend, um im Sinne des Vorsorgeprinzips restriktive Auflagen für die Anwendung derartiger Stoffe im Pflanzenschutz zu erteilen. Mit dieser Bewertungspraxis wird der besterreichbare Gesundheitsschutz angestrebt.

In den letzten Jahren wurden vermehrt Untersuchungen zur Bewertung möglicher mutagener, kanzerogener und teratogener Stoffwirkungen nachgefordert, um eine Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik herzustellen. Dies führte zu einer Zunahme der als kritisch anzusehenden Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und damit zu deren Nichtzulassung bzw. restriktiven Handhabung in Umgang und Verwendung. Als Beispiele seien hier genannt die restriktive Haltung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Wirkstoffen Captan, Captofol und Folpet und auch Wirkstoffen aus der Gruppe der Dinitrophenole.

22. Wie ist die Tatsache, daß für einen erheblichen Anteil der bereits im Grund- und Trinkwasser gefundenen Pestizide von der BBA nicht einmal Anwendungsbeschränkungen, geschweige denn Anwendungsverbote oder Rücknahme der Zulassungen für notwendig erachtet wurden, damit in Einklang zu bringen, daß das Pflanzenschutzgesetz ganz eindeutig verlangt, daß zugelassene Pestizide keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser haben dürfen?

Das Pflanzenschutzgesetz fordert, daß bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung das Pflanzenschutzmittel keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Der Gesetzgeber verlangt mit dieser Bestimmung eine Bewertung der möglichen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln und damit eine Entscheidung durch die Zulassungsbehörde – unter Mitwirkung der Einvernehmensbehörden –, wann eine Wirkung als schädliche Auswirkung bezeichnet werden muß.

Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Wirkstoffeigenschaften Mobilität, Schwerabbaubarkeit und Anreicherung im Grundwasser zusammentreffen.

Die Entscheidung, ob die schädlichen Auswirkungen eine Folge bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung sind, läßt sich aus den bisherigen Befunden nur in bestimmten Fällen gesichert ableiten, weil in der Regel nicht bekannt ist, unter welchen Bedingungen die Befunde festgestellt wurden und ob es sich um Einzelbefunde oder um länger andauernde Belastungen handelt.

Aufgrund der bisherigen Überprüfung der Pflanzenschutzmittel, für die eine erneute Zulassung beantragt wurde, sind bei den Wirkstoffen Atrazin und 1,3-Dichlorpropen Rückstände (einschließlich Metaboliten) im Grundwasser festgestellt worden, die zur Beurteilung geführt haben, daß schädliche Auswirkungen

auch bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung zu erwarten sind. Eine erneute Zulassung dieser Mittel ist daher nicht erfolgt.

23. Sollte die Bundesregierung der Auffassung sein, das bloße Vorhandensein von Pestiziden im Grundwasser sei keine schädliche Auswirkung einer Pestizidanwendung, ist daraus dann zu folgern, daß die Bundesregierung und die BBA das Pflanzenschutzgesetz dahin gehend interpretieren, daß es der Gefahrenabwehr und nicht dem Besorgnisgrundsatz zu folgen hat, wie es das WHG zum Schutz des Grundwassers verlangt?

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung insofern, daß eine klare Aussage erfolgt, welches Gesetz übergeordnet ist?

Die Frage zum Verhältnis von Pflanzenschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz stellt sich in dieser Form nicht. Beide Gesetze haben zum Ziel, schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden. Bei Feststellung von Pflanzenschutzmitteln im Grundwasser ist deshalb zunächst zu untersuchen, ob dies trotz bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung erfolgte oder auf unsachgemäße Anwendung, Lagerung, Restebeseitung oder auf Unfälle zurückzuführen ist. Je nach Ergebnis dieser Prüfung sind Maßnahmen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Pflanzenschutzgesetzes zu treffen.

24. Wie läßt sich die Strategie der BBA, die Zulassung von Wirkstoffen und Mitteln, die nach dem jetzt gültigen Pflanzenschutzgesetz nicht neu zugelassen werden dürfen, nicht zu widerrufen, sondern bis zum „Auslaufen“ der Zulassung auf dem Markt zu lassen, mit dem Pflanzenschutzgesetz vereinbaren, obwohl dieses Verfahren impliziert, daß anerkanntermaßen umweltschädliche und gesundheitsschädliche Stoffe mit staatlicher Duldung weiter in die Umwelt verbracht werden?

Innerhalb welcher Fristen wurde das Zulassungsende veröffentlicht bzw. angekündigt, und wie erklärt sich das unterschiedliche Vorgehen der BBA, die z. B. das Zulassungsende der Captanoide einige Monate im voraus ankündigte, während das Ende der Zulassung einiger atrazinhaltiger Mittel erst mit einer mehrmonatigen Verspätung veröffentlicht wurde?

25. Kann die Bundesregierung darlegen, warum das geschilderte Verfahren nach Auffassung des Bundesumweltministeriums effizienter sein soll als ein Rückruf der Zulassung, zumal
- ein Rückruf (mit evtl. folgenden Widersprüchen der Hersteller) der Option, auf das „Auslaufen der Zulassung“ zu warten, nicht widerspricht,
 - erst dann ein Anwendungsverbot ausgesprochen werden kann, wenn die Zulassung beendet ist?

Die Zulassungsbehörde hat einen sachgerechten Gesetzesvollzug sicherzustellen. Zulassungen beruhen auf § 15 des Pflanzenschutzgesetzes, Widerrufe werden nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwVfG ausgesprochen. Diese Bestimmungen haben unterschiedliche Voraussetzungen. Die Anforderungen an die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes gemäß der genannten Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind höher als die mehr von Vorsorgegedanken geprägten Anforderungen des § 15

des Pflanzenschutzgesetzes. Das jeweils anzuwendende Verfahren hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab.

Zum zweiten Teil der Frage 24 ist zu bemerken, daß Termine der Beendigung von Zulassungen veröffentlicht werden, sobald sie rechtskräftig feststehen. Dies geschieht in der Regel im zweimonatigen Abstand. Die Ankündigung bei den Phthalimiden geschah im Rahmen einer Anhörung, aufgrund derer für eine Übergangszeit eine weitere Kennzeichnungsaufgabe nach § 40 VwVfG (Verhältnismäßigkeit der Mitte) mit der Anordnung sofortiger Vollziehung erteilt wurde.

26. Welcher Zeitraum zwischen Bekanntwerden kanzerogener, mutagener, teratogener oder grundwassergefährdender Eigenschaften eines Pestizids und Rückruf der Zulassung bzw. Auslaufen der Zulassung ist nach Auffassung der Bundesregierung mit den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes und des WHG vereinbar, und bei welchen Pestiziden ist die Zulassung nach Bekanntwerden entsprechender Eigenschaften innerhalb welcher Fristen zurückgenommen worden?

Bei „Gefahr im Verzuge“ ist sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen. In allen anderen Fällen ist die Entscheidung dann zu treffen, wenn die wissenschaftliche Diskussion abgeschlossen ist.

Nach § 49 Abs. 5 Satz 2 VwVfG ist ein Zeitraum von maximal einem Jahr für eine Entscheidung terminiert. Es gibt jedoch, besonders im Falle der häufig nur kurz befristeten Zulassungen, sehr viel kürzere Zeiträume für das Wirksamwerden einer Entscheidung (vier bis acht Wochen), z. B. die nicht erneute Erteilung der Zulassung oder die Erteilung von Kennzeichnungsauflagen.

27. Aus welchem Grund hat die BBA die Hilfsstoffe von Pestizidzubereitungen, unter denen sich nach Einschätzungen der EPA ebenfalls eine hohe Anzahl gefährlicher Stoffe befindet und die in der gleichen Menge wie die Wirkstoffe in die Umwelt eingetragen werden (ca. 30 000 Tonnen pro Jahr), in ihren Richtlinien zur Zulassung von Pestiziden bis heute nicht berücksichtigt?
28. Welche Einschätzungen liegen der Bundesregierung zu diesem Problem von seiten des Bundesgesundheitsamtes und des Umweltbundesamtes vor?
29. Inwiefern ist aus der Sicht der Bundesregierung eine Zulassung von Pestiziden ohne Prüfung der Hilfsstoffe überhaupt zulässig, da der Begriff „Pflanzenschutzmittel“ im Sinne des § 15 des Pflanzenschutzgesetzes die Wirkstoffe und die Zusatzstoffe der zur Anwendung kommenden Mittel umfaßt?
30. Wann ist damit zu rechnen, daß sich das Zulassungsverfahren und insbesondere die toxikologische und ökotoxikologische Prüfung auf die zum Einsatz kommende Zubereitung statt lediglich auf die Wirkstoffe bezieht?

Nach dem Pflanzenschutzgesetz sind Pflanzenschutzmittel Gegenstand der Zulassung und nicht einzelne Bestandteile der Zubereitung (Wirkstoffe, Beistoffe). Die in der Fragestellung enthaltene Behauptung, daß Formulierungshilfsstoffe in Pflanzenschutzmitteln in den Richtlinien zur Zulassung nicht berücksichtigt würden, ist allerdings unzutreffend. Bei der gesundheitlichen

Bewertung von Pflanzenschutzmitteln durch das Bundesgesundheitsamt – wie auch bei den Bewertungen durch das Umweltbundesamt gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes – werden alle Stoffe, die zu einer Exposition nach Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen können, berücksichtigt. Bei der Beurteilung stehen die Wirkstoffe im Vordergrund, da diese erfahrungsgemäß das toxikologische Wirkungsprofil eines Mittels bzw. einer Zubereitung bestimmen.

Als Formulierungshilfsstoffe in Pflanzenschutzmitteln werden, wie auch in anderen chemischen Zubereitungen, weitgehend Stoffe wie z.B. Lösungsmittel eingesetzt. Eine große Anzahl von Lösungsmitteln ist von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft geprüft und es sind MAK-Werte (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) festgelegt worden. Das Wissen der MAK-Kommission wird somit bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz berücksichtigt.

Im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel werden für Formulierungshilfsstoffe dann gesonderte Untersuchungen notwendig, wenn aufgrund ihrer Gruppencharakteristik oder aus sonstigen Gründen Wirkungen vermutet werden können, die eine Abklärung dringend erforderlich erscheinen lassen.

In den Fällen, in denen es aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig ist, werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um bedenkliche Stoffe aus den Mitteln zu entfernen. Als Beispiele sind hier die Stoffe Dichlormethan und Fluorkohlenwasserstoffverbindungen zu nennen. Darüber hinaus sind eine Reihe von Beistoffen, die als gefährlich erkannt worden sind, heute in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nicht mehr enthalten, wie z.B. Benzol, Tetrachlorkohlenstoff, Epichlorhydrin, Ethylenglykol u. v. a.

31. Wenn der bis zum Juni dieses Jahres amtierende Leiter der BBA in Wort und Schrift ein Gesundheitsrisiko durch Pflanzenschutzmittel verneint hat, indem er die „Restrisiken für die Gesundheit mit wissenschaftlichem Instrumentarium nicht meßbar“ angab, entsprach diese Einschätzung dann der Auffassung der BBA und liegt somit ihrer Zulassungspraxis zugrunde, oder handelte es sich um eine persönliche Meinung des bisherigen Leiters der BBA?

Pflanzenschutzmittel werden in der Bundesrepublik Deutschland nur zugelassen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gesundheitliche Schäden für den Anwender und Verbraucher ausgeschlossen werden können. Für diese Aussage wird eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung vorausgesetzt. Die Prüfung und Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, wobei die Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse in administrative Entscheidungen auf einem hohen Sicherheitsniveau erfolgt. Die restriktive Haltung bei der Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln wird besonders deutlich, wenn ein Vergleich zu anderen – der

Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren – Staaten gezogen wird.

Im Sinne der obigen Ausführungen ist die Aussage des ehemaligen Präsidenten der BBA, daß „Restrisiken für die Gesundheit mit wissenschaftlichem Instrumentarium nicht meßbar“ seien, eine richtige Einschätzung und steht im übrigen auch im Kontext zu den Ausführungen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, der im Sondergutachten (1985) „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ zu dem Schluß kommt:

„Bei vorschriftsmäßiger Anwendung der zugelassenen leicht abbaubaren Pflanzenschutzmittel sind deren Rückstände in Lebensmitteln gering und deshalb für die menschliche Gesundheit ohne Bedeutung.“

32. Wie wird das sich aus der Anwendung von Pestiziden ergebende Gesundheitsrisiko vom Bundesgesundheitsamt eingeschätzt, und in welchem Bezug steht diese Risikoeinschätzung zu den Einschätzungen einer Untersuchung der „National Academy of Science“, nach der mehr als 20 000 zusätzliche Krebsfälle in der amerikanischen Bevölkerung allein durch 28 Pestizide in 15 Nahrungsmitteln verursacht werden können?

Zu den Risikohochrechnungen, wie sie jüngst von der NAS im Auftrag der EPA für einen Teil der in den USA zugelassenen Pflanzenschutzmittel veröffentlicht wurden (Regulating Pesticides in Food: The Delaney Paradox, National Academy Press, Washington, D.C., 1987), ist anzumerken, daß

1. diese ohne Berücksichtigung des z. T. bekannten Wirkmechanismus der betrachteten Substanzen vermittelt wurden,
2. maximale Rückstandswerte auf Lebensmitteln zugrunde gelegt wurden, die in der Praxis auch in den USA nur selten oder nie erreicht werden dürften,
3. viele der verdächtigen Substanzen bei uns nicht zugelassen sind.

Die in der NAS-Studie genannten, der Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln durch den Menschen zugeschriebenen Krebshäufigkeiten besitzen deshalb eine lediglich hypothetische, rein rechnerisch zustande gekommene Aussagekraft. Die übermittelten Werte sagen allenfalls darüber etwas aus, wo die obere Risikogrenze liegt für den Fall, daß alle ungünstigen Annahmen der Modelle tatsächlich zutreffen. Die hierzu in den USA durchgeführten Hochrechnungen lassen sich aus epidemiologischer Sicht nicht auf die bundesdeutsche Situation übertragen.

33. Wenn sich der bisherige Leiter der BBA gegen die Forderung einer Nullexposition gegenüber krebserzeugenden Pestizidwirkstoffen wehrte, da es bei Beachtung dieser Leitlinie keinen Spielraum für eine Kosten-Nutzen-Kalkulation gäbe, impliziert dies dann, daß die BBA die Zulassung von Pestiziden auch im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser einer Kosten-Nutzen-Analyse unterwirft, obwohl dies nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Pflanzenschutzgesetz nur für die sonstigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt vorgesehen ist?

Die BBA verfährt bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser nicht nach den Prinzipien einer Kosten-Nutzen-Analyse.

Grundlage für die Entscheidung ist das Pflanzenschutzrecht, wobei der Schutz der menschlichen Gesundheit ein besonderes Anliegen ist.